LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4747
06. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Beamtinnen und Beamte werden durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung zunehmend Opfer von gewalttätigen Angriffen. Der ihnen daraus erwachsende Schmerzensgeldanspruch kann häufig wegen fehlender Liquidität des Schädigers nicht durchgesetzt werden. Die Dienstherren sollen daher die Möglichkeit erhalten, den betroffenen Beamtinnen und Beamten als Ausdruck der Anerkennung und der besonderen Fürsorge dadurch einen Ausgleich zu verschaffen, dass sie die Erfüllung eines titulierten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, wenn oder soweit die Vollstreckung beim Schädiger erfolglos geblieben und der Zahlungsausfall als erheblich anzusehen ist. Hierzu enthält der zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Mai 2016 geschlossene Koalitionsvertrag eine entsprechende Absichtserklärung (Seite 98 Abs. 3). Zur Umsetzung des Vorhabens bedarf es einer Ergänzung des Landesbeamtengesetzes.

Nach einer weiteren Absichtserklärung im Koalitionsvertrag wird das Land als familienfreundlicher Arbeitgeber seine Behörden und Dienststellen beispielgebend weiterentwickeln. Insbesondere die Familienpflegezeit soll ein wegweisendes Instrument dafür sein (Seite 88 Abs. 1). Um die beamten- und richterrechtlichen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf weiter zu verbessern, sollen die Regelungen des Familienpflegezeitgesetzes und des Pflegezeitgesetzes, die unmittelbar nur für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Dienstes weitgehend wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen werden. Dies erfordert Änderungen im Landesbeamtengesetz, im Landesrichtergesetz und im Landesbesoldungsgesetz.

Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unheilbar kranke Angehörige in der letzten Lebensphase begleiten, sind die beruflichen Anforderungen mit den familiären und persönlichen Bedürfnissen nur äußerst schwer in Einklang zu bringen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn das eigene Kind aufgrund einer schweren Erkrankung nur noch eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten hat. Diesen besonderen Belastungssituationen sollen neue Beurlaubungsmöglichkeiten Rechnung tragen. Hierzu bedarf es einer Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes.

Um einerseits die Rechtslage zu vereinfachen sowie den Prüf- und Vollzugsaufwand zu verringern und um andererseits alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter finanziell zu stärken, ist schließlich eine gesetzliche Änderung zum personenstandsabhängigen Familienzuschlag bei Aufnahme eines Kindes in die eigene Wohnung angezeigt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Regelungen, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Januar 2018 – Vorabdruck verteilt am 6. Dezember 2017

Der Entwurf sieht eine Erweiterung der beamten- und richterrechtlichen Bestimmungen zur Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen um Regelungen zu Pflegezeiten einschließlich eines Anspruchs auf finanzielle Förderung in Form eines Vorschusses zur erleichterten Bestreitung des Lebensunterhalts vor. Zudem enthält der Gesetzentwurf Regelungen für eine vollständige oder teilweise Freistellung zur Begleitung schwerstkranker Angehöriger in der letzten Lebensphase. Für die Fälle der Sterbebegleitung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, enthält der Gesetzentwurf die Möglichkeit einer unbefristeten Beurlaubung unter Fortzahlung der Besoldung. Ferner sieht der Gesetzentwurf den Wegfall der Eigenmittelgrenze und die konsequente Anknüpfung an die Kindergeldberechtigung beim personenstandsabhängigen Familienzuschlag gemäß § 41 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Belastbare Grundlagen für eine Ermittlung der in Rheinland-Pfalz durch die Übernahme der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen regelmäßig anfallenden Kosten gibt es derzeit nicht. Die der bayerischen Parallelregelung (Artikel 97 des Bayerischen Beamtengesetzes) zugrunde liegende Kostenschätzung beläuft sich auf 100 000 Euro und beruht auf einer Umfrage der beiden besonders betroffenen Ressorts des Innern und der Justiz, wonach dort jährlich mit 50 Fällen im Jahr zu rechnen ist und die durchschnittliche Höhe der Schmerzensgelder bei etwa 2 000 Euro liegt. Im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Betrag von etwa 32 000 Euro. Nicht kalkulierbar sind ein einmalig erhöhter Erfüllungsaufwand infolge der beim Inkrafttreten der Regelung noch berücksichtigungsfähigen Altfälle sowie ein möglicher Anstieg der Fallzahlen aufgrund der durch die Neuregelung erweiterten Realisierbarkeit von Schmerzensgeldzahlungen.

Die Regelungen zur Familienpflegezeit und zur Pflegezeit sind grundsätzlich kostenneutral. Durch die Vorschussleistung entstehende Mehrausgaben werden nach Beendigung der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit durch Rückzahlung in einer Summe oder Verrechnung mit den laufenden Dienst-, Anwärter- beziehungsweise Versorgungsbezügen von den Empfängerinnen und Empfängern wieder ausgeglichen. Die neue Beurlaubungsmöglichkeit zur Begleitung unheilbar kranker Kinder in der letzten Lebensphase unter Fortzahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge betrifft nur einen sehr kleinen Personenkreis in einer außergewöhnlichen, extrem belastenden Lebenssituation. Bei der Einführung des korrespondierenden Anspruchs auf Krankengeld für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch rechnete der Bundesgesetzgeber nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung (vgl. Bundestagsdrucksache 14/9031). Auch die Gewährung von Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der beihilfe- oder heilfürsorgerechtlichen Regelungen im Rahmen einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge zur Sterbebegleitung eines schwerstkranken Angehörigen dürfte angesichts des betroffenen Personenkreises nur geringe Mehrbelastungen nach sich ziehen.

Die sich aus der Änderung des Familienzuschlagsrechts ergebenden Mehrkosten sind mangels Kenntnis von Fallzahlen des künftigen Berechtigtenkreises nur schwer zu kalkulieren. Es dürfte mit jährlichen Mehrkosten von rund 0,5 Mio. Euro zu rechnen sein. Demgegenüber steht eine spürbare Reduzierung des Vollzugsaufwands beim Landesamt für Finanzen, wobei der konkrete Umfang ebenfalls schwer abschätzbar ist.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 5. Dezember 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Malu Dreyer

...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
      „Begriffsbestimmungen“.
   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
      „(5) Kinder und Angehörige im Sinne dieses Gesetzes und im Sinne von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz ermächtigt, sind die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die darüber hinaus in § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) genannten Personen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“
2. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach dem Wort „Rheinland-Pfalz“ wird der Klammerzusatz „(BQFGRP)“ eingefügt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:
      „Im Bereich des Schuldienstes gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass neben der in § 13 b Abs. 6 Nr. 1 BQFGRP bestimmten Behörde auch die für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Dienstbehörde für die Entgegennahme einer Warnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI zuständig ist.“
3. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. während der Probezeit, es sei denn, dass nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Einstellung in einem Beförderungsamt möglich gewesen wäre,“.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten nach § 3 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6“ ersetzt.

5. In § 26 Satz 1 werden die Worte „das allgemeine öffentliche Dienstrecht“ durch die Worte „Grundsatzfragen der Beamtenausbildung“ ersetzt.

6. In § 52 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ ersetzt.

7. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. In § 66 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „der Direktabrechnung“ gestrichen.

9. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a
Erfüllungsübernahme
bei Schmerzensgeldansprüchen

(1) Haben Beamtinnen und Beamte wegen eines rechtswidrigen Angriffs, den sie in pflichtgemäßer Ausübung des Dienstes oder im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung erleiden, einen durch rechtskräftiges Urteil festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld von mindestens 250 EUR gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldes übernehmen, soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Die Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4 a und 5 der Zivilprozessordnung stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich, wenn sie ebenfalls Rechtskraft erlangt haben oder unwiderruflich sind und das dem Anspruch auf Schmerzensgeld zugrunde liegende Ereignis als Dienstunfall anerkannt ist. Die Zahlung des Dienstherrn darf den Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen.

(2) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder der Unwiderruflichkeit des Titels unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen.

(3) Für einen Vollstreckungstitel, der vor dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) erlangt wurde und bei dem der Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, kann der Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) gestellt werden.“

10. In § 72 Abs. 3 wird die Angabe „und 71“ durch die Angabe „, 71 und 71 a“ ersetzt.

11. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. ein pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren, eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegen oder

3. ein schwerstkrankes Kind über 18 Jahren, eine schwerstkranke sonstige Angehörige oder einen schwerstkranken sonstigen Angehörigen begleiten, soweit nach ärztlichem Gutachten eine Erkrankung vorliegt,
   a) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
   b) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
   c) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,“.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 4 sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen; die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliches Gutachten, durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.“

12. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a
Pflegezeiten mit Vorschuss

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die
1. eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen oder
2. eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreuen,

ist auf Antrag für längstens sechs Monate je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder je pflegebedürftigem nahen Angehörigen Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, als Pflegezeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden für längstens 24 Monate je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder je pflegebedürftigem nahen Angehörigen als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung im Sinne des § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 leidet, für längstens drei Monate je naher Angehöriger oder je nahem Angehörigen Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, als Pflegezeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Urlaub unter Fortzahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Betreuung ihres Kindes bewilligt werden, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung im Sinne des

§ 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 leidet. Der Urlaub nach Satz 2 wird nur für ein Elternteil gewährt; § 10 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 Satz 1 Urlaub ohne Anwärterbezüge oder Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) Nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 7 Abs. 3 PflegeZG genannten Personen. § 75 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 dürfen zusammen die Dauer von insgesamt 24 Monaten je naher Angehöriger oder je nahem Angehörigen nicht überschreiten. Bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 kann der beantragte Urlaub oder die beantragte Teilzeitbeschäftigung verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt; die Verlängerung ist zuzulassen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. § 75 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 76 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Urlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres zu den Pflegezeiten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

13. § 78 wird wie folgt geändert:

    a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Urlaub nach den §§ 76 und 77, Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 sowie Urlaub und Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit nach § 76 a Abs. 1 und 2 Satz 1 dürfen, auch in Verbindung miteinander, die Dauer von insgesamt 15 Jahren nicht überschreiten.“

    b) In Satz 2 Halbsatz 2 wird nach der Verweisung „§ 75 Abs. 4 Satz 1“ die Angabe „oder des § 76 a Abs. 1 oder Abs. 2“ eingefügt.

14. In § 79 Nr. 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

15. In § 113 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gründen“ die Worte „oder eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge als Pflegezeit (§ 76 a)“ eingefügt.

16. In § 127 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6“ ersetzt.

17. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 158 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a
Vorschuss während der Pflegezeit oder Familienpflegezeit

(1) Während einer Pflegezeit nach § 76 a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 LBG sowie § 8 a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 Satz 1 und 2 des Landesrichtergesetzes oder einer Familienpflegezeit nach § 76 a Abs. 1 Satz 2 LBG oder § 8 a Abs. 1 Satz 3 des Landesrichtergesetzes wird auf Antrag zusätzlich zu den Dienst- oder Anwärterbezügen nach § 9 Abs. 1 ein Vorschuss gewährt. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit mit den laufenden Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(2) Ein Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Pflegezeit oder Familienpflegezeit zusammen die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(3) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu regeln.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern kein Anspruch nach Absatz 2 besteht, haben auch Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Anspruch auf den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn sie
1. ein Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zustehen würde, oder
2. eine andere Person, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigen,

nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn die Beamtin oder der Beamte, die Richterin oder der Richter es auf ihre oder seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser oder einer vergleichbaren Vorschrift Anspruchsberechtigte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer Person oder mehrerer Personen im Sinne der Nummern 1 bis 2 in die gemeinsam bewohnte Wohnung den Zuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder

eine entsprechende Leistung, wird der Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Einkommensteuergesetzes (EStG)“ durch das Wort „EStG“ und die Worte „des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)“ durch das Wort „BKGG“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 – 208 –), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 235), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „§ 22“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

2. In § 66 Abs. 10 Satz 2 werden nach der Angabe „SGB VI“ die Worte „im Übrigen“ eingefügt.

3. § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sonstige Leistungen, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung wegen Alters oder Erwerbsminderung oder den Hinterbliebenen aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden; § 73 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt sinngemäß.“

4. In § 83 Abs. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

5. In § 84 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bezogen wurden“ durch die Worte „zugestanden haben“ ersetzt.

6. In § 90 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

7. In § 97 b wird die Zahl „2017“ jeweils durch die Zahl „2018“ ersetzt.

8. In § 98 wird die Angabe „Abschnitte 6 und 7“ durch die Angabe „Abschnitte 5 und 6“ ersetzt.

9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 7 geändert.

Artikel 4
Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2032-30, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer oder mehreren Dienstreisen am Dienstort mit einer Gesamtdauer von mehr als acht Stunden am Kalendertag wird ein gekürztes Tagegeld von 2,05 EUR gewährt. Revierleiterinnen und Revierleiter erhalten für Dienstreisen am Dienstort (§ 2 Abs. 3 Satz 3) kein Tagegeld. Satz 1 gilt sinngemäß für die an einem Kalendertag durchgeführten Dienstreisen am Dienstort und Dienstreisen, die außerhalb des Dienstorts geführt haben, deren jeweilige Gesamtdauer weder zu einem Tagegeld nach Satz 1 noch zu

einem Tagegeld nach Absatz 1 berechtigt, jedoch an diesem Kalendertag zusammen die Gesamtdauer von mehr als acht Stunden erreicht. Bei einer Dienstreise am und zum Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tagegeld gewährt."

2. In § 10 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4" durch die Angabe „§ 7 Abs. 5" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S.237), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

1. § 95 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Lehrkräfte, die pädagogischen und technischen Fachkräfte nach § 25 Abs. 8 des Schulgesetzes (SchulG) sowie das staatliche nichtpädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren bilden gemeinsam eine weitere Gruppe im Sinne der §§ 4 und 13;".

2. § 97 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Einleitung werden nach dem Klammerzusatz „(§§ 25 und 26 SchulG)" die Worte „sowie für das staatliche nichtpädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren" eingefügt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 3" durch die Verweisung „§ 54 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

   c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Verweisung „§ 25 Abs. 7 SchulG" wird durch die Verweisung „§ 25 Abs. 8 SchulG" ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Satz 1 gilt entsprechend für das staatliche nichtpädagogische Personal an den Studienseminaren."

   d) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das staatliche nichtpädagogische Personal an den Schulen und Studienseminaren."

Artikel 6
Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Das Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-20, wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 76 und 77" durch die Angabe „§§ 76, 76 a und 77" ersetzt.

2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 75" durch die Angabe „den §§ 75 und 76 a" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 76 und 77“ durch die Angabe „§§ 76, 76 a und 77“ ersetzt.

2. In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 75“ durch die Angabe „den §§ 75 und 76 a“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2015 (GVBl. S. 187), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

      „2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie oder er
         a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut oder
         b) ein pflegebedürftiges Kind über 18 Jahren, eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen pflegt oder
         c) ein schwerstkrankes Kind über 18 Jahren, eine schwerstkranke sonstige Angehörige oder einen schwerstkranken sonstigen Angehörigen begleitet, soweit nach ärztlichem Gutachten eine Erkrankung vorliegt,
            aa) die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
            bb) bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist und
            cc) die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,“.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Worte „und § 8 a Abs. 1 und 2 Satz 1“ eingefügt.

   c) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

      „(8) Pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen; die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliches Gutachten, durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.“

   d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a
Pflegezeiten mit Vorschuss

(1) Einer Richterin oder einem Richter mit Dienstbezügen, die oder der
1. eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt oder
2. eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen betreut,

ist auf Antrag für längstens sechs Monate je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder je pflegebedürftigem nahen Angehörigen Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes als Pflegezeit zu bewilligen. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes kann als Pflegezeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden für längstens 24 Monate je pflegebedürftiger naher Angehöriger oder je pflegebedürftigem nahen Angehörigen als Familienpflegezeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Einer Richterin oder einem Richter mit Dienstbezügen ist auf Antrag zur Begleitung einer oder eines nahen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c leidet, für längstens drei Monate je naher Angehöriger oder je nahem Angehörigen Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes als Pflegezeit zu bewilligen. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes kann bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge soll einer Richterin oder einem Richter auf Antrag zur Betreuung ihres oder seines Kindes bewilligt werden, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist und nach ärztlichem Gutachten an einer Erkrankung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c leidet. Der Urlaub nach Satz 2 wird nur für ein Elternteil gewährt; § 10 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die in § 7 Abs. 3 PflegeZG genannten Personen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

(4) Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 dürfen zusammen die Dauer von insgesamt 24 Monaten je naher Angehöriger oder je nahem Angehörigen nicht überschreiten. Bis zum Erreichen der Höchstdauer nach Satz 1 kann der beantragte Urlaub oder die beantragte Teilzeitbeschäftigung verlängert werden, wenn die oder der Dienstvorgesetzte zustimmt; die Verlängerung ist zuzulassen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person der oder des Pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann. § 8 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5 und 7 gilt entsprechend.

(5) Die Richterin oder der Richter hat jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Urlaubs oder einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, Näheres zu den Pflegezeiten durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Artikel 9
Änderung der Nebentätigkeitsverordnung

Die Nebentätigkeitsverordnung vom 2. Februar 1987 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 2016 (GVBl. S. 558), BS 2030-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 9 Nr. 5 wird die Zahl „2017“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Urlaubsverordnung

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei der Berechnung ist das Urlaubsjahr maßgeblich, aus dem Urlaub angespart werden soll.“

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „den §§ 16, 17“ durch die Verweisung „§ 16“ ersetzt.

3. In der Überschrift zum III. Abschnitt werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Worte „und Pflegezeiten“ eingefügt.

4. Nach § 19 f wird folgender § 19 g eingefügt:

   „§ 19 g
   Pflegezeiten

   Während einer Pflegezeit, einer Familienpflegezeit oder einem Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 76 a Abs. 1 oder Abs. 2 LBG gilt Entlassungsschutz in entsprechender Anwendung des § 19 d.“

5. § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

   „Kinder im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 Nr. 2, 5 und 6 sind leibliche und angenommene Kinder, Kinder in Vollzeit- und Adoptionspflege sowie im Haushalt des Beamten lebende Enkel- und Stiefkinder;“.

Artikel 11
Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung

Die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 26. September 2002 (GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. März 2016 (GVBl. S. 203), BS 2030-1-7, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

   „(§ 3 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes – LBG –)“.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a bis c werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6 LBG“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vom 5. Mai 2014 (GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-1-13, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 werden die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ durch die Worte „und für Sport“ ersetzt.
   b) In Nummer 3 werden die Worte „Klimaschutz, Energie und Landesplanung“ durch die Worte „Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“ ersetzt.
   c) In Nummer 4 werden die Worte „, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur“ gestrichen.
   d) In Nummer 5 werden die Worte „Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau“ durch die Worte „Energie, Ernährung“ ersetzt.
   e) In Nummer 6 werden die Worte „Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen“ durch die Worte „Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Worte „, für Sport und Infrastruktur“ durch die Worte „und für Sport“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a werden nach dem Wort „Sachschäden“ die Worte „sowie nach § 71 a LBG über die Übernahme der Erfüllung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld“ eingefügt.

Artikel 13
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2017 (GVBl. S. 24), BS 2030-1-18, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:
         „7. nach § 71 a LBG über die Übernahme der Erfüllung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld zu entscheiden und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,“.
      bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden Nummern 8 bis 12.

b) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die mit Beurlaubung aus familiären Gründen sowie mit der Bewilligung von Pflegezeit und Familienpflegezeit zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§§ 76, 76 a LBG),“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die mit Beurlaubung aus familiären Gründen sowie mit der Bewilligung von Pflegezeit und Familienpflegezeit zusammenhängenden Entscheidungen zu treffen (§§ 76, 76 a LBG),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. nach § 71 a LBG über die Übernahme der Erfüllung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld zu entscheiden und nach § 72 Abs. 3 LBG auf den Dienstherrn übergegangene Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden Nummern 6 bis 14.

Artikel 14
Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 8. August 2014 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 2030-1-27, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j werden nach dem Wort „Sachschäden“ die Worte „sowie nach § 71 a LBG über die Übernahme der Erfüllung von Ansprüchen auf Schmerzensgeld“ eingefügt.

Artikel 15
Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz

Die Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 290), BS 2030-1-50, wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c werden nach der Verweisung „§ 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 Satz 1 LBG“ die Worte „oder nach 76 a Abs. 1 bis 3 LBG“ eingefügt.

Artikel 16
Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 2030-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 Nr. 2 und 3 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6 LBG“ ersetzt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6 LBG“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „ohne Dienstbezüge“ gestrichen und wird nach der Angabe „§ 76 Abs. 1“ die Angabe „oder § 76 a“ eingefügt.

3. In § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „aus familiären Gründen“ gestrichen und wird nach der Angabe „§ 76“ die Angabe „oder § 76 a“ eingefügt.

4. In § 42 Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst

Die Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 251), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2030-12, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6 LBG“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Worte „ohne Dienstbezüge“ gestrichen und nach der Angabe „§ 76 Abs. 1“ die Angabe „oder § 76 a“ eingefügt.

2. In § 15 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „nach ärztlichem Gutachten“ jeweils durch die Angabe „im Sinne des § 75 Abs. 6 LBG“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2035-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Bekanntmachung“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Halbsatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „ungeöffnet“ durch die Worte „uneingesehen in gefaltetem Zustand“ ersetzt.

3. In der Überschrift zu § 40 wird das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 geändert.

Artikel 19
Aufhebungsbestimmung

Die Landesverordnung zur Festlegung von Stellenabbaubereichen vom 12. November 2012 (GVBl. S. 361, BS 2030-1-6) wird aufgehoben.

Artikel 20
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:
1. Artikel 3 Nr. 3 bis 6 mit Wirkung vom 1. Juli 2013,
2. Artikel 3 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2016,
3. Artikel 2 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 7 und 9 sowie Artikel 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2018,
4. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Ein Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 bis 2021 zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Mai 2016 vereinbarte Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es den Dienstherren erlaubt, die Erfüllung titulierter Schmerzensgeldansprüche ihrer Beamtinnen und Beamten zu übernehmen, wenn der jeweilige Anspruch aus einem rechtswidrigen Angriff bei der Ausübung des Dienstes oder aufgrund der dienstlichen Stellung resultiert und die Vollstreckung gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist die Verbesserung der beamten- und richterrechtlichen Rahmenbedingungen zur Vereinbarung von Pflege und Beruf. Durch Einführung eines Rechtsanspruchs auf Pflegezeit und Familienpflegezeit werden die im Landesbeamtengesetz sowie im Landesrichtergesetz bereits enthaltenen weitreichenden Möglichkeiten einer Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen weiterentwickelt. Zur erleichterten Bestreitung des Lebensunterhalts während der mit einer Gehaltsreduzierung verbundenen vollständigen oder teilweisen Freistellung im Rahmen einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit wird zugleich ein Anspruch auf finanzielle Förderung in Form einer Vorschussleistung geregelt. Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) und des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) werden damit unter Berücksichtigung der dienst- und richterrechtlichen Besonderheiten weitgehend wirkungsgleich für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter nachvollzogen.

Zudem werden neue Möglichkeiten für eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Sterbebegleitung von schwerstkranken Angehörigen geschaffen. Um Eltern, die ihr todkrankes Kind in seiner letzten Lebensphase begleiten, in dieser außergewöhnlichen Belastungssituation den notwendigen zeitlichen Freiraum bei gleichzeitiger finanzieller Entlastung zu verschaffen, sieht der Entwurf die Möglichkeit einer vollständigen Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung für ein Elternteil vor. Die in § 45 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) enthaltene Regelung zum Krankengeld bei schwerer, unheilbarer Erkrankung eines Kindes wird damit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des öffentlichen Dienstes wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter übertragen.

Daneben erfährt der personenstandsabhängige Familienzuschlag bei Aufnahme eines Kindes in die eigene Wohnung gemäß § 41 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) eine Umgestaltung dahingehend, dass eine konsequente Anknüpfung an die Kindergeldberechtigung bei Wegfall der bisherigen Regelung zur Eigenmittelgrenze erfolgt. Dadurch werden einerseits die Rechtslage vereinfacht sowie der Prüf- und Vollzugsaufwand verringert und andererseits alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter finanziell gestärkt.

Die Änderungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes dienen im Wesentlichen der Anpassung an die geänderte Rechtsetzung in anderen Gesetzen und der Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung.

Darüber hinaus werden die in § 97 b des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) sowie in § 9 der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) enthaltenen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen, die bislang auf die Jahre 2015 bis 2017 befristet waren, auf das Jahr 2018 ausgedehnt.

Im Landesreisekostengesetz erfolgen gesetzliche Klarstellungen.

Im Landespersonalvertretungsgesetz wird dem staatlichen nichtpädagogischen Personal an Schulen und Studienseminaren das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den schulartbezogen gebildeten Stufenvertretungen eingeräumt. Darüber hinaus wird die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz redaktionell überarbeitet.

In weiteren Rechtsverordnungen erfolgen im Wesentlichen Anpassungen an Änderungen des Landesbeamtengesetzes.

Finanzielle Auswirkungen

Belastbare Grundlagen für eine Ermittlung der in Rheinland-Pfalz durch die Übernahme der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen regelmäßig anfallenden Kosten gibt es derzeit nicht. Die der bayerischen Parallelregelung (Artikel 97 des Bayerischen Beamtengesetzes) zugrunde liegende Kostenschätzung beläuft sich auf 100 000 Euro und beruht auf einer Umfrage der beiden besonders betroffenen Ressorts des Innern und der Justiz, wonach dort jährlich mit 50 Fällen im Jahr zu rechnen ist und die durchschnittliche Höhe der Schmerzensgelder bei etwa 2 000 Euro liegt. Im Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen ergibt sich für Rheinland-Pfalz ein Betrag von etwa 32 000 Euro. Nicht kalkulierbar sind ein einmalig erhöhter Erfüllungsaufwand infolge der beim Inkrafttreten der Regelung noch berücksichtigungsfähigen Altfälle sowie ein möglicher Anstieg der Fallzahlen aufgrund der durch die Neuregelung erweiterten Realisierbarkeit von Schmerzensgeldzahlungen.

Die Regelungen zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit sind grundsätzlich kostenneutral. Durch die Vorschussleistung entstehende Mehrausgaben werden nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit durch Rückzahlung in einer Summe oder Verrechnung mit den laufenden Dienst-, Anwärterbeziehungsweise Versorgungsbezügen von den Empfängerinnen und Empfängern wieder ausgeglichen. Die neue Beurlaubungsmöglichkeit zur Begleitung schwerstkranker Kinder in der letzten Lebensphase unter Fortzahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge betrifft nur einen sehr kleinen Personenkreis in einer außergewöhnlichen, extrem belastenden Lebenssituation. Bei der Einführung des korrespondierenden Anspruchs auf Krankengeld für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 4 SGB V rechnete der Bundesgesetzgeber nur mit geringfügigen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung (vgl. Bundestagsdrucksache 14/9031). Auch die Gewährung

von Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der beihilfe- oder heilfürsorgerechtlichen Regelungen im Rahmen einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge zur Sterbebegleitung einer oder eines schwerstkranken Angehörigen dürfte angesichts des betroffenen Personenkreises nur geringe Mehrbelastungen nach sich ziehen.

Die sich aus der Änderung des Familienzuschlagsrechts ergebenden Mehrkosten sind mangels Kenntnis von Fallzahlen des künftigen Berechtigtenkreises nur schwer zu kalkulieren. Es dürfte mit jährlichen Mehrkosten von rund 0,5 Mio. Euro zu rechnen sein. Demgegenüber steht eine spürbare Reduzierung des Vollzugsaufwands beim Landesamt für Finanzen, wobei der konkrete Umfang ebenfalls schwer abschätzbar ist.

Das Konnexitätsausführungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) ist nicht betroffen.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in Verbindung mit § 98 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) beteiligt. Die schriftlich eingereichten Stellungnahmen des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion – landesbund rheinland-pfalz – (dbb) und des Deutschen Gewerkschaftsbunds Rheinland-Pfalz/Saarland (DGB) wurden am 24. Februar 2017 im Ministerium des Innern und für Sport erörtert. Seitens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände – Landkreistag Rheinland-Pfalz, Städtetag Rheinland-Pfalz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – (kommunale Spitzenverbände) wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht. Folgender Änderungsvorschlag des dbb und des DBG fand keine Berücksichtigung:

Der dbb und der DGB begrüßen die Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn. Sie fordern, dass neben den im Gesetzentwurf genannten rechtskräftigen Urteilen, die Beamtinnen und Beamten einen Anspruch auf Schmerzensgeld zusprechen, in jeder Hinsicht auch Vollstreckungsbescheide die Grundlage für eine Erfüllungsübernahme bilden können.

Liegt dem Anspruch auf Schmerzensgeld ein als Dienstunfall anerkanntes Ereignis im Sinne des § 42 LBeamtVG zugrunde, kann die Vorlage eines Vollstreckungsbescheids oder eines der in § 794 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4 a und 5 der Zivilprozessordnung genannten weiteren Vollstreckungstitel als ausreichend angesehen werden (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9).

Im Übrigen aber ist die Forderung in ihrer auch rein verbale Angriffe umfassenden Breite abzulehnen. Der Vollstreckungsbescheid ist nicht geeignet, aus sich heraus eine Übernahme der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen zu tragen. Nach § 690 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung ist der Anspruch im Mahnverfahren unter bestimmter Angabe der verlangten Leistung zu bezeichnen. Der Grund des Anspruchs muss – im Gegensatz zu § 253 Abs. 2 Nr. 2 der Zivilprozessordnung (Klageschrift) – nicht dargestellt werden. Eine den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach tragende Klärung des Sachverhalts ist damit nicht gegeben. Sie müsste in dem auf Erfüllungsübernahme gerichteten Verwaltungsverfahren mit Blick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Überprüfung der Angemessenheit des Schmerzensgeldes nachgeholt werden. Dies hätte eine erhebliche Ausweitung des Verwaltungsaufwands bei den zuständigen Stellen zur Folge. Zudem wäre nicht auszuschließen, dass im Mahnverfahren erlangte Titel bei verbalen Angriffen die von der Rechtsprechung vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle für die Sanktionierung von Beleidigungen (kein Schmerzensgeld, wenn die Beleidigung ersichtlich auf die Amtsträgerschaft, nicht aber auf die einzelne Person gerichtet ist; vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 9) unterschreiten. Dies wiederum würde diejenigen benachteiligen, die sich für das Klageverfahren entscheiden.

Auf die Bekanntgabe ihrer weiteren nicht berücksichtigten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge haben die Spitzenorganisationen verzichtet.

Der Kommunale Rat hat den Gesetzentwurf im Umlaufverfahren zur Kenntnis genommen.

Befristung von Landesrecht

Für eine Befristung der Regelungen ist kein Grund ersichtlich, da die Bestimmungen auf Dauer erforderlich sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

Auswirkungen auf Familien und Kinder

Der Gesetzentwurf berücksichtigt in besonderem Maße die Lebenssituation von Familien. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die Angehörige pflegen oder in der letzten Lebensphase begleiten, erhalten eine größere zeitliche und finanzielle Flexibilität, um familiäre und berufliche Pflichten in Einklang zu bringen. Die neue Beurlaubungsmöglichkeit zur Begleitung eines unheilbar kranken Kindes in der letzten Lebensphase unter Fortzahlung der Dienstbezüge trägt dazu bei, Familien in dieser besonderen Ausnahmesituation zu entlasten. Darüber hinaus erfahren alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter durch den Wegfall der Eigenmittelgrenze beim personenstandsabhängigen Familienzuschlag bei Aufnahme eines Kindes in die eigene Wohnung eine finanzielle Verbesserung.

Gender-Mainstreaming

Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung. Die neuen Regelungen zu den Pflegezeiten mit Vorschuss sowie die neuen Freistellungsmöglichkeiten zur Sterbebegleitung berücksichtigen insbesondere die spezifische Lebenssituation von Frauen, die erfahrungsgemäß häufiger als Männer die Betreuung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen übernehmen.

Demografischer Wandel

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel. Im Zuge der steigenden Lebenserwartung ist damit zu rechnen, dass der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung und damit auch die Zahl der Pflegebedürftigen stetig zunehmen werden. Der Pflege im familiären Umfeld wird deshalb künftig eine immer größere Bedeutung zukommen. Die Regelungen zu den Pflegezeiten mit Vorschuss tragen dem

damit verbundenen wachsenden Bedürfnis pflegender Angehöriger nach einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf Rechnung.

Mittelstandsverträglichkeit

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungen im Binnenmarkt)

Das Rechtsetzungsvorhaben unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird im Hinblick auf die Neuregelung in Absatz 5 neu gefasst.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 5 werden der Kind- und Angehörigenbegriff für den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes und der auf diesem beruhenden Rechtsverordnungen legaldefiniert. Neben den in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Personen werden auch die „nahen Angehörigen“ im Sinne des § 7 Abs. 3 PflegeZG von der Begriffsdefinition erfasst. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 66 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 oder der neue § 76 a Abs. 4 Satz 1).

Zu Nummer 2 (§ 17)

Die Regelung ist notwendig, um sicherzustellen, dass auch die für die Einstellung in den Schuldienst zuständige Dienstbehörde von Untersagungen der Berufsausübung oder diesbezüglichen Beschränkungen der unter die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115; 2015 Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35; 2016 Nr. L 95 S. 20) fallenden Personen ohne Zeitverzögerung und ohne großen Verwaltungsaufwand Kenntnis erlangt.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Es wird klargestellt, dass bei einer Einstellung im Einstiegsamt eine Beförderung während der Probezeit ohne Beteiligung des Landespersonalausschusses nach § 21 Abs. 2 Satz 3 erfolgen kann, wenn die Einstellung aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 der Laufbahnverordnung auch im Beförderungsamt zulässig gewesen wäre.

Zu Nummer 4 (§ 23)

Die Änderungen berücksichtigen die neue Bestimmung in § 75 Abs. 6 (Nummer 11 Buchst. b zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit).

Der berücksichtigungsfähige Zeitraum der Verzögerung der Bewerbung um eine Einstellung in den öffentlichen Dienst infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes in Absatz 2 Satz 2 wird an die in § 15 Abs. 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes geregelte Höchstdauer der Elternzeit angepasst. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).

Zu Nummer 5 (§ 26)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26) von der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem für Grundsatzfragen der Beamtenausbildung zuständigen Ministerium und nicht im Benehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zu erlassen sind.

Zu Nummer 6 (§ 52)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des Landesbeamtengesetzes in Nummer 1 Buchst. b (§ 4 Abs. 5).

Zu Nummer 7 (§ 62)

Die Ersetzung der statischen durch die dynamische Verweisung dient dazu, dass neue oder geänderte Vorschriften zum Arbeitsschutz auf der Grundlage des § 62 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes unverzüglich zur Anwendung kommen können und damit das aktuelle Arbeitsschutzniveau gewährleistet ist.

Zu Nummer 8 (§ 66)

Die bisherige Ermächtigungsnorm der Nummer 4 begrenzt den Handlungsspielraum des Verordnungsgebers auf die Fälle der Direktabrechnung. Im Zuge der Ausfüllung der Ermächtigung hat sich u. a. durch die Erörterung mit der für den Landesbereich zuständigen Festsetzungsstelle herausgestellt, dass die Beschränkung auf die Fälle der Direktabrechnung nicht praxistauglich ist. Hierfür sind insbesondere folgende Gründe maßgeblich:

Die Durchführung des Direktabrechnungsverfahrens ist vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig, insbesondere von der gesonderten Antragstellung durch die beihilfeberechtigte Person. Somit kann das Direktabrechnungsverfahren nicht für alle stationären Krankenhausleistungen zur Anwendung kommen. Die von den Krankenhäusern berechneten Leistungen werden jedoch insgesamt einer Prüfung auf Notwendigkeit und Angemessenheit unterzogen. Nicht nur in den Fällen von Direktabrechnung wird hierbei auf externe Expertise zurückgegriffen, sondern auch in den Fällen, in denen das Verfahren nicht zur Anwendung kommt. Aus diesen Gründen soll der Handlungsspielraum der Ermächtigungsnorm für den Verordnungsgeber erweitert werden.

Die hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten unverändert.

Zu Nummer 9 (§ 71 a)

Der auf dem Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 bis 2021 zwischen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17. Mai 2016 (Seite 98 Abs. 3) aufbauende neue § 71 a ist Ausdruck der Anerkennung und der besonderen Fürsorge für die Beamtinnen und Beamten, die durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung mehr und mehr zu Opfern gewalttätiger Angriffe werden und dabei physische

und psychische Verletzungen hinnehmen müssen. Hierfür kann der Dienstherr ihnen künftig einen Ausgleich verschaffen, indem er die Erfüllung eines titulierten Schmerzensgeldanspruchs übernimmt, wenn oder soweit die Vollstreckung beim Schädiger erfolglos geblieben und der Zahlungsausfall als erheblich anzusehen ist. Davon ist kraft der generalisierenden Wertung in Absatz 1 Satz 1 ab einem Fehlbetrag von 250 Euro auszugehen.

Die Bestimmung erfasst nicht nur Ansprüche aufgrund tätlicher Angriffe, sondern auch solche, die allein auf verbalen Delikten beruhen. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld wird in den letztgenannten Fällen allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn Beleidigungen sich nicht auf die Amtsträgerschaft der Beamtin oder des Beamten, sondern auf die Person selbst beziehen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. Mai 2014 – 1 Ss 270/14 –, juris; LG Oldenburg [Oldenburg], Urteil vom 20. Februar 2013 – 14 Ns 533/12 -, juris). Bei derartigen Angriffen, die durch eine besondere Intensität der Verbalinjurien mit entsprechenden psychischen Folgen für die Betroffenen gekennzeichnet sind, ist die Erfüllung des Schmerzensgeldanspruchs durch den Dienstherrn ebenfalls gerechtfertigt. Das rein passive Verhalten eines Dritten, wie zum Beispiel bei einer Sitzblockade, stellt hingegen keinen Angriff dar.

Absatz 1 Satz 2 stellt den rechtskräftigen Urteilen (§ 704 der Zivilprozessordnung) die in § 794 Abs. 1 Nr. 1, 4, 4 a und 5 der Zivilprozessordnung genannten Vollstreckungstitel gleich, soweit sie ebenfalls rechtskräftig oder unwiderruflich sind und das dem Anspruch auf Schmerzensgeld zugrunde liegende Geschehen nach § 57 Abs. 3 Satz 3 LBeamtVG als Dienstunfall anerkannt ist. Im letztgenannten Fall hatte die oder der Dienstvorgesetzte im Vorfeld der Anerkennung das Unfallereignis zu untersuchen und über das Ergebnis eine Niederschrift zur Vorlage auf dem Dienstweg zu fertigen (§ 57 Abs. 3 Satz 1 und 2 LBeamtVG). Darauf aufbauend erfolgte die Entscheidung über die Anerkennung als Dienstunfall und die Gewährung der Unfallfürsorge durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Liegt eine solche Anerkennung vor, kann für die Übernahme der Erfüllung bei auf demselben Sachverhalt beruhenden Schmerzensgeldansprüchen auf die Vorlage eines rechtskräftigen Urteils verzichtet und stattdessen die Vorlage eines der oben erwähnten sonstigen Vollstreckungstitel als ausreichend angesehen werden.

Absatz 1 Satz 3 beschränkt die Zahlung des Dienstherrn der Höhe nach auf einen Betrag, der angesichts der erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist. Davon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn das den Anspruch auf Schmerzensgeld feststellende Urteil auf einem streitig geführten Verfahren und einer inhaltlichen Prüfung durch ein inländisches Gericht beruht. Bei den übrigen Titeln ist die Angemessenheit des zugesprochenen Schmerzensgeldes nach Lage des Einzelfalls zu beurteilen. Hilfestellung hierbei können die von der Literatur regelmäßig fortgeschriebenen Schmerzensgeldtabellen leisten. Die hiermit einhergehende Objektivierung dient der Gleichbehandlung der betroffenen Beamtinnen und Beamten, indem sie die Zahlung ersichtlich überhöhter Beträge im Einzelfall verhindert.

Absatz 2 legt für den Antrag auf Übernahme der Erfüllung eine Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft fest. Erfasst werden auch die Fälle, in denen das Schadensereignis vor dem Inkrafttreten der Bestimmung stattgefunden hat und eine Titulierung des Anspruchs sowie die versuchsweise Vollstreckung zeitlich noch möglich sind.

Die Übergangsregelung in Absatz 3 betrifft die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorliegenden Vollstreckungstitel und erlaubt auch hier die Begleichung der Forderung durch den Dienstherrn nach Maßgabe des Absatzes 1, wenn ab Eintritt der Rechtskraft oder der Unwiderruflichkeit nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Die für die Stellung des Antrags geltende Ausschlussfrist beträgt sechs Monate ab dem Inkrafttreten der Bestimmung.

Zu Nummer 10 (§ 72)

§ 72 Abs. 3 regelt bisher den Übergang von Ansprüchen der Beamtinnen und Beamten auf Ersatz von Sachschäden auf den Dienstherrn, soweit dieser ihnen gemäß § 70 oder § 71 selbst Ersatz geleistet hat. Die Bestimmung wird nunmehr um die Fälle des neu eingefügten § 71 a erweitert.

Zu Nummer 11 (§ 75)

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des Absatzes 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 wird der Inhalt der bisherigen Nummern 2 und 3 in einer Bestimmung zusammengefasst.

In der neu gefassten Nummer 3 werden die bislang für die Fälle der Kinderbetreuung sowie der Pflege von Angehörigen bestehenden Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen – sowie über die Verweisung in § 76 Abs. 1 Satz 1 auch eines Urlaubs aus familiären Gründen – auf diejenigen Fälle ausgeweitet, in welchen Beamtinnen und Beamte schwersterkrankte Angehörige in der letzten Lebensphase begleiten und ihnen Beistand leisten. Die Bestimmung setzt eine Erkrankung voraus, die nur noch eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt und knüpft an die Voraussetzungen für eine stationäre Hospizversorgung an.

Die Begleitung eines Kindes unter 18 Jahren in der letzten Lebensphase wird bereits von Nummer 1 der Bestimmung erfasst. Darüber hinaus eröffnet die neue Regelung in § 76 a Abs. 2 Satz 2 für Beamtinnen und Beamte, die ein Kind in seiner letzten Lebensphase begleiten, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, einen Anspruch auf eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 6 wird der in Absatz 4 verwendete Begriff der Pflegebedürftigkeit definiert und hierzu auf die §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit erweitert, die danach nicht mehr nur durch ärztliches Gutachten, sondern auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachgewiesen werden kann. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Feststellung der Pflegebedürftigkeit der oder des Angehörigen sowie die Einstufung in eine bestimmte Pflegestufe regelmäßig bereits im Zusammenhang mit der Beantragung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen erfolgt.

Zu Nummer 12 (§ 76 a)

Mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) wurden die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit grundlegend überarbeitet und eng miteinander verzahnt. Im Rahmen der Pflegezeit besteht nunmehr ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung von bis zu sechs Monaten, verbunden mit einer finanziellen Förderung in Form eines zinslosen Darlehens zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts. Im Rahmen der Familienpflegezeit können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine teilweise Freistellung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich für die Dauer von bis zu 24 Monaten mit entsprechender finanzieller Darlehensförderung beanspruchen.

Für die Beamtinnen und Beamten enthalten die §§ 75 und 76 bereits weitreichende Regelungen für eine Beurlaubung und eine – auch unterhälftige – Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen. Angesichts der enormen gesellschaftlichen Bedeutung, die häuslichen Pflegeleistungen bereits heute zukommt und die angesichts der demografischen Entwicklung voraussichtlich weiter zunehmen wird, sollen die bestehenden Regelungen weiterentwickelt und die Freistellungsmöglichkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz mit dem neuen § 76 a weitgehend wirkungsgleich für die Beamtinnen und Beamten nachvollzogen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 und 5 PflegeZG normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch auf eine bis zu sechsmonatige Pflegezeit, die in Form eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge oder einer – auch unterhälftigen – Teilzeitbeschäftigung beansprucht werden kann. Während der Pflegezeit wird ein Vorschuss nach Maßgabe des neuen § 9 a Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) gewährt.

Satz 2 normiert einen Anspruch auf Familienpflegezeit, die sich von der Pflegezeit nach Satz 1 dadurch unterscheidet, dass sie für längstens 24 Monate, aber nicht als Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge, sondern (entsprechend § 2 Abs. 1 und 5 FPfZG) nur in Form einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beansprucht werden kann. Während der Familienpflegezeit wird ebenfalls ein Vorschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Vorschrift des neuen § 9 a LBesG gewährt.

Absatz 2 enthält – entsprechend § 3 Abs. 6 PflegeZG – einen Anspruch auf Pflegezeit mit Vorschuss für längstens drei Monate, um nahe Angehörige, die an einer Erkrankung im Sinne des § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 leiden, in ihrer letzten Lebensphase zu begleiten und ihnen Beistand zu leisten. Unberührt bleibt die Möglichkeit – etwa nach Ausschöpfen der Höchstdauer von drei Monaten – Teilzeitbeschäftigung nach § 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 3 oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 76 Abs. 1 zu beanspruchen, dann aber ohne Vorschussgewährung.

Im Hinblick darauf, dass nach § 3 Abs. 6 Satz 4 PflegeZG der Anspruch auf Kinderpflege-Krankengeld nach § 45 Abs. 4 SGB V unberührt bleibt, soll mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 auch den Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Sollbestimmung die Möglichkeit einer „bezahlten“ Beurlaubung eröffnet werden, um ihr schwersterkranktes Kind in seiner letzten Lebensphase zu begleiten. Da im Rahmen der ärztlichen Prognose regelmäßig keine konkreten Angaben zur verbleibenden Lebensdauer getroffen werden können und sich die Eltern in der letzten Lebensphase ihres Kindes in einer außergewöhnlichen Belastungssituation befinden, wird auf die Festlegung einer Höchstdauer der Beurlaubung – entsprechend § 45 Abs. 4 SGB V – verzichtet.

Urlaub nach Absatz 2 Satz 2 wird zudem nicht auf die in § 78 normierte Höchstdauer angerechnet und kann auch dann noch beantragt werden, wenn diese bereits aus anderen Gründen (z. B. wegen eines Urlaubs nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 4 zur Kinderbetreuung) ausgeschöpft ist. Der Urlaub kann nur für ein Elternteil gewährt werden. Die Verweisung auf § 10 Abs. 4 SGB V stellt sicher, dass der Urlaub nicht nur von den Eltern, sondern anstelle der Eltern z. B. auch von einem Großelternteil, beansprucht werden kann, wenn das schwersterkrankte Enkelkind von diesem überwiegend unterhalten wird.

Mit Absatz 3 wird auch Beamtinnen und Beamtinnen im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit eingeräumt. Anders als bei der Beurlaubung aus familiären Gründen kann die Pflegezeit angesichts ihrer begrenzten Höchstdauer von maximal sechs Monaten von den Anwärterinnen und Anwärtern auch in Form eines Urlaubs beantragt werden. Bei der Bewilligung sind Struktur und Anforderungen der einzelnen Ausbildungsgänge zu berücksichtigen. Die Vorschussregelung des § 9 a LBesG erfasst ebenfalls die Anwärterbezüge.

Absatz 4 stellt klar, dass der Begriff der „nahen Angehörigen“ ausschließlich den in § 7 Abs. 3 PflegeZG bestimmten Personenkreis erfasst und damit enger gefasst ist als der in § 4 Abs. 5 definierte Angehörigenbegriff, der auch die in § 20 Abs. 5 VwVfG genannten Personen einbezieht. Satz 2 verweist im Hinblick auf den Begriff und den Nachweis der Pflegebedürftigkeit auf die Regelung in § 75 Abs. 6.

Absatz 5 bestimmt für den Fall, dass Pflegezeiten miteinander kombiniert werden, eine Höchstdauer von insgesamt 24 Monaten je naher Angehöriger oder je nahem Angehörigen. Darüber hinaus ist die in § 78 geregelte Höchstdauer von insgesamt 15 Jahren für Urlaub und unterhälftige Teilzeitbeschäftigung zu beachten.

Die Verweisungen in Satz 2 auf § 75 Abs. 2 und 3 Satz 2 betreffen die Ausübung von Nebentätigkeiten während einer Pflegezeit oder Familienpflegezeit sowie die Erhöhung des Umfangs der Arbeitszeit, wenn der Urlaub ohne Dienstbezüge oder die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zugemutet werden kann. Die Verweisung auf § 76 Abs. 2 stellt sicher, dass auch während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge im Rahmen einer Pflegezeit nach dem Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen besteht.

Absatz 6 enthält Regelungen zur vorzeitigen Beendigung einer bewilligten Pflegezeit oder Familienpflegezeit und verpflichtet die Beamtin oder den Beamten zur unverzüglichen Mitteilung veränderter, für die Bewilligung relevanter Umstände.

Absatz 7 ermächtigt die Landesregierung, durch Landesverordnung nähere Regelungen zu den Pflegezeiten zu treffen.

Zu Nummer 13 (§ 78)

Nach dem derzeitigen § 78 Abs. 1 gilt für Urlaub und unterhälftige Teilzeitbeschäftigung eine zeitliche Höchstgrenze, die ein angemessenes Verhältnis zwischen der aktiven Dienstzeit und dem Anspruch auf Versorgung der Beamtinnen und Beamten wahren soll. Bereits bei der Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), die im Wesentlichen am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, wurde diese Höchstgrenze von zwölf auf 15 Jahre angehoben, um insbesondere mit Rücksicht auf den steigenden Bedarf bei der Pflege von Angehörigen die Möglichkeiten zur Vereinbarung beruflicher und familiärer Pflichten zu erweitern (vgl. Landtagsdrucksache 15/4465, S. 110).

Durch die Änderung in Satz 1 werden deshalb Zeiten einer Beurlaubung oder unterhälftigen Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von Pflegezeiten oder Familienpflegezeiten nach § 76 a Abs. 1 und 2 Satz 1 auf die in § 78 Abs. 1 normierte Höchstdauer angerechnet. Keine Anrechnung finden dagegen Beurlaubungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 76 a Abs. 2 Satz 2. Im Hinblick auf die besondere Ausnahme- und Belastungssituation soll in diesen Fällen eine Beurlaubung auch dann noch möglich sein, wenn die Höchstdauer bereits ausgeschöpft ist.

Die Ergänzung in Satz 2 Halbsatz 2 soll sicherstellen, dass die Bestimmung auch im Falle eines Wegfalls der in § 76 a Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Voraussetzungen Anwendung findet; insofern wird den schulischen Belangen Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (§ 79)

Die Änderung stellt klar, dass sich die Ermächtigung in Nummer 3 auch auf die nach § 3 Abs. 2 LBesG zur Besoldung gehörenden Anwärterbezüge bezieht.

Zu Nummer 15 (§ 113 a)

Die Änderung gewährleistet, dass die Heilfürsorge auch während einer Pflegezeit in Form eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gewährt wird und korrespondiert mit der Regelung in § 76 a Abs. 5 Satz 3.

Zu Nummer 16 (§ 127)

Die Änderungen berücksichtigen die neue Bestimmung in § 75 Abs. 6 (Nummer 10) zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit.

Zu Nummer 17 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 a)

§ 9 a LBesG flankiert die in § 76 a Abs. 1 und 2 LBG sowie in § 8 a Abs. 1 und 2 des Landesrichtergesetzes geschaffenen Optionen der Pflegezeit und Familienpflegezeit für Beamtinnen und Beamte, Anwärterinnen und Anwärter sowie Richterinnen und Richter mit einer besoldungsrechtlichen Regelung, um auch finanziell die Möglichkeiten nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz weitestgehend wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen.

So wird gemäß Absatz 1 auf Antrag zur erleichterten Bestreitung des Lebensunterhalts während der (teilweisen) Freistellung, die zumindest mit einer Gehaltsreduzierung nach § 9 Abs. 1 LBesG verbunden ist, zusätzlich zu den Dienst- oder Anwärterbezügen beziehungsweise im Falle einer vollständigen Freistellung ausschließlich ein Vorschuss gewährt. Dieser ist nach Beendigung der Pflegezeit oder Familienpflegezeit mit den laufenden Dienst-, Anwärter- beziehungsweise Versorgungsbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

Kein weiterer Vorschuss kommt gemäß Absatz 2 infrage, wenn für eine vorangegangene Pflegezeit oder Familienpflegezeit die Höchstdauer von 24 Monaten ausgeschöpft ist und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt wurde.

Die Einzelheiten zur Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses werden im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt, für die Absatz 3 die notwendige Ermächtigungsgrundlage gegenüber dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium darstellt.

Zu Nummer 2 (§ 41)

Bisher können Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger, die nicht von § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LBesG erfasst werden, den vom Personenstand abhängigen Familienzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten, wenn sie eine Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind. Gleichwohl greift der Anspruch nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Zwölffache des Betrags nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 übersteigen (Eigenmittelgrenze). Mit der Gewährung des personenstandsabhängigen Familienzuschlags soll in den genannten Fällen eine entsprechend erweiterte und kostspieligere Haushaltsführung zumindest teilweise ausgeglichen werden.

In der Rechtspraxis erhalten den Zuschlag fast ausschließlich alleinerziehende Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die ihre Kinder in den eigenen Haushalt aufgenommen haben. Die Aufnahme einer sonstigen anderen Person im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 1 LBesG hat aufgrund der Eigenmittelgrenze keine praktische Relevanz. Die bisherige Regelung hat sich insgesamt als sehr verwaltungsaufwändig erwiesen, da eine Reihe von Feststellungen zu bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, zur Höhe tatsächlich gezahlter Unterhaltsleistungen, zu fiktiven Unterhaltsbeträgen sowie zu sonstigen Eigenmitteln zu treffen sind, die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehen. Diese Feststellungen müssen wegen häufiger Änderungen in den Verhältnissen in kurzen Abständen wiederholt werden. Zudem können geringfügige Überschreitungen des Grenzbetrages zum Wegfall des personenstandsabhängigen Familienzuschlags führen.

Künftig wird daher nicht mehr an die gesetzliche oder sittliche Unterhaltsverpflichtung und die damit verbundene Regelung zur Eigenmittelgrenze angeknüpft. Einzige Tatbestandsvoraussetzung soll insoweit vielmehr die generelle

Kindergeldberechtigung sein, an die auch der kinderbezogene Familienzuschlag gekoppelt ist.

Mit der Neuregelung kann somit einerseits der Prüf- und Verwaltungsaufwand spürbar reduziert, die Rechtslage vereinfacht und die Akzeptanz der Familienzuschlagszahlungen vergrößert werden. Andererseits führt die Kopplung an die Kindergeldberechtigung zu einer Erweiterung des Empfängerkreises, sodass diejenigen alleinerziehenden Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die bisher wegen der Eigenmittelgrenze ausgeschlossen waren, eine finanzielle Stärkung erfahren. Auch insofern entwickelt sich das Land als familienfreundlicher Arbeitgeber weiter.

Die bisherige Regelung zur Wohnungsaufnahme von anderen Personen, deren Hilfe die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen benötigt, wird im Übrigen fortgeführt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 25)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung, dass sich der einschränkende Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 22 LBeamtVG nur auf den dortigen Absatz 2 bezieht.

Zu Nummer 2 (§ 66)

Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) erfolgte unter anderem eine Änderung der rentenrechtlichen Bewertung der Kindererziehungszeit für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder (§ 249 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI -). Vor diesem Hintergrund erfolgt in § 66 Abs. 10 Satz 2 LBeamtVG eine gesetzliche Klarstellung, dass sich bei einer beamtenversorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für ein vor dem 1. Januar 1992 außerhalb des Beamtenverhältnisses geborenes Kind die Bestimmungen der §§ 249 und 249a SGB VI nur auf die dort genannten Regelungen ohne Berücksichtigung des in § 249 Abs. 1 SGB VI genannten Zeitraums der Berücksichtigung der Kindererziehungszeit (24 Monate) beziehen können; die in diesen Fällen aus beamtenversorgungsrechtlicher Sicht maßgebende Kindererziehungszeit (zwölf Monate) ergibt sich aus § 66 Abs. 10 Satz 1 LBeamtVG.

Zu Nummer 3 (§ 75)

Mit der Schaffung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Inkrafttreten 1. Juli 2013) war im Bereich der Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge (§ 75 LBeamtVG) im Hinblick auf den Grundsatz, dass die Gesamtversorgung aus beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen und sonstigen Renten die Höchstversorgung eines „Nur-Beamten“ nicht übersteigen soll, eine Generalklausel aufgenommen worden (§ 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVG). Danach werden auch sonstige Alterssicherungsleistungen berücksichtigt, die aufgrund einer Berufstätigkeit oder sonstigen Tätigkeit zur Versorgung der oder des Berechtigten oder deren Hinterbliebenen bestimmt sind. Dies sollte insbesondere Betriebsrenten nach den §§ 1 b und 30 f des Betriebsrentengesetzes sowie die Leistungen, die aufgrund eines auf eigenen Antrag beendeten Beamtenverhältnisses ohne erfolgte Ruhestandsversetzung oder Nachversicherung gewährt werden (z. B. Altersgeld), in die Anrechnung einbeziehen.

Zwischenzeitlich ist zu einer – dem § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVG im bayerischen Beamtenversorgungsgesetz – entsprechenden Norm eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 11. Februar 2015 – Vf. 1 – VII – 13 –) ergangen, wonach die Anrechnung von Renten aus privaten Kassen grundsätzlich als nicht zulässig eingestuft wird. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Neufassung des § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVG. Diese sieht vor, dass neben den bisher schon nicht vom § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LBeamtVG erfassten Leistungen (Ehrensold nach dem Ehrensoldgesetz und vergleichbare Leistungen anderer Dienstherren, auf privaten Mitteln basierende Alterssicherungsleistungen [z. B. private Lebensversicherung] sowie die neben dem Einsatz privater Mittel durch staatliche Förderung begünstigte private Altersvorsorge [z. B. Riester-Rente]), auch die Alterssicherungsleistungen aus nicht öffentlichen Kassen von der Generalklausel ausgenommen sind.

Zu Nummer 4 (§ 83)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 84)

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 90)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 97 b)

Die Übergangsbestimmung des § 97 b LBeamtVG zur Anrechnung von Einkünften in den Jahren 2015 bis 2017 war durch Artikel 3 des Landesgesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459) in das Landesbeamtenversorgungsgesetz aufgenommen worden. Damit wurde der im Jahr 2015 eingetretenen besonderen Flüchtlingssituation Rechnung getragen, indem – zur Erhöhung des Anreizes zur Aufnahme einer Tätigkeit im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen für ehemalige, im Ruhestand befindliche rheinland-pfälzische Landesbeamtinnen und Landesbeamte – bei Versorgungsberechtigten, die im Rahmen der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst verwendet werden, eine Anrechnung der hieraus erzielten Einkünfte auf deren Versorgungsbezüge für die Jahre 2015 bis 2017 nicht erfolgt. Da auch im Jahr 2018 ein Bedarf an der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen durch Versorgungsberechtigte besteht, wird die Übergangsbestimmung auf das Jahr 2018 ausgedehnt.

Zu Nummer 8 (§ 98)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 9 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die aktuelle Bestimmung des § 7 Abs. 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) wurde durch Artikel 10 Nr. 7 Buchst. a des Landesgesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) in das Landesreisekostengesetz eingefügt. Dadurch sollte erreicht werden, dass der Regelungszweck der Bestimmungen, die den Auslagen-

ersatz für Verpflegungsmehraufwendungen des bis dahin reisekostenrechtlich definierten „Dienstgangs“ (Dienstgänge waren Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte) betrafen (§§ 10 und 11 Abs. 3 LRKG in der bis 30. Juni 2013 geltenden Fassung), wirkungsgleich auf den seit dem 1. Juli 2013 um diese Fälle erweiterten Begriff „Dienstreisen“ übertragen wird (Unterscheidung bei der Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen in Form von Tagegeld zwischen Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort und außerhalb des Dienst- oder Wohnorts). Vor diesem Hintergrund bedarf es im Hinblick auf den Vollzug des § 7 Abs. 4 LRKG der gesetzlichen Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 95)

Durch die Änderung wird der Personenkreis, der von der besonderen Gruppenregelung des § 95 LPersVG erfasst wird, um das staatliche nichtpädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren (z. B. Sekretariatskräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Köchinnen und Köche etc.) auf alle staatlichen Beschäftigten an Schulen und Studienseminaren erweitert.

Bei der Ersetzung der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an das Schulgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 97)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung erhält das staatliche nichtpädagogische Personal an Schulen und Studienseminaren das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den schulartbezogen gebildeten Stufenvertretungen. Damit bleibt für dieses Personal, entsprechend der Praxis im Geschäftsbereich des bisherigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, eine Stufenvertretung auf der Ebene des Bildungsministeriums erhalten und die Zuständigkeit für das gesamte staatliche Personal an Schulen und Studienseminaren wird bei den schulartbezogen zu bildenden Stufenvertretungen gebündelt.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine redaktionelle Klarstellung, da sich die Größe der Stufenvertretungen grundsätzlich nach § 54 Abs. 2 Satz 1 LPersVG und nicht nach § 12 Abs. 3 LPersVG bestimmt.

Zu Buchstabe c

Bei der Ersetzung der Verweisung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung zur Angleichung an das Schulgesetz.

Der neue Satz 2 gewährleistet, dass das nichtpädagogische Personal an den Studienseminaren zu den Stufenvertretungen der entsprechenden Schulart wahlberechtigt ist.

Zu Buchstabe d

Der neue Satz 3 gewährleistet, dass das in mehreren Schularten beschäftigte nichtpädagogische Personal an den Schulen und Studienseminaren zu der Schulart wahlberechtigt ist, in denen es überwiegend tätig ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Eine Beurlaubung sowie eine Teilzeitbeschäftigung nach § 76 a LBG werden in § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer als weitere Gründe für eine Verlängerung eines dort geregelten befristeten Dienstverhältnisses verankert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Eine Beurlaubung sowie eine Teilzeitbeschäftigung nach § 76 a LBG werden in § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes als weitere Gründe für eine Verlängerung eines dort geregelten befristeten Dienstverhältnisses verankert.

Zu Artikel 8 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Mit den Änderungen des Landesrichtergesetzes werden die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs für die Beamtinnen und Beamten im Landesbeamtengesetz getroffenen Regelungen für die Richterinnen und Richter unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Richterrechts, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit, übernommen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Nebentätigkeitsverordnung)

Da auch im Jahr 2018 ein Bedarf an der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen besteht, wird die Regelung, wonach die in den Jahren 2015 bis 2017 bei der Mithilfe bei der Betreuung von Flüchtlingen im öffentlichen Dienst erzielten Vergütungen von aktiven Beamtinnen und Beamten von der Geltung des Vergütungsverbots (§ 7 NebVO) und der Ablieferungspflicht (§ 8 NebVO) ausgenommen werden, auf das Jahr 2018 ausgedehnt.

Zu Artikel 10 (Änderung der Urlaubsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 a)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass bei der Berechnung der Urlaubsansparung in Stunden die durchschnittliche Wochenarbeitszeit des Urlaubsjahres maßgeblich ist, aus dem angespart werden soll. Auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit zum Zeitpunkt der Antragstellung kommt es dagegen nicht an.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung durch Artikel 1 Nr. 7 der Landesverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. März 2016 (GVBl. S. 203) mit der die bisherige Regelung zum Winterzusatzurlaub gestrichen worden ist.

Zu Nummer 3 (III. Abschnitt)

Im Hinblick auf die neue Bestimmung zu den Pflegezeiten in § 19 g (vgl. Nummer 4) wird die Überschrift zum III. Abschnitt entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 4 (§ 19 g)

Die Bestimmung trägt dem neuen § 76 a Abs. 7 LBG (Artikel 1 Nr. 12) Rechnung, wonach die Landesregierung das Nähere zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit durch Rechtsverordnung regelt.

Im Hinblick auf den besonderen Stellenwert der Pflegezeiten wird auch den pflegenden Beamtinnen und Beamten der besondere Schutz vor Entlassung nach § 19 d eingeräumt.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Durch Einbeziehung der Enkelkinder in die Bestimmung wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Großeltern die Möglichkeit eröffnet, die betreffenden Urlaubstatbestände in Anspruch zu nehmen, soweit die Enkelkinder im Haushalt der Beamtin oder des Beamten leben. Eine entsprechende Konkretisierung erfolgt auch in Bezug auf Stiefkinder. Die Änderung korrespondiert mit § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB V, wonach der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V in Bezug auf Stief- und Enkelkinder nur dann besteht, wenn die oder der Versicherte diese überwiegend unterhält.

Zu Artikel 11 (Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung)

Die Änderung berücksichtigt die neue Bestimmung in § 75 Abs. 6 LBG (Artikel 1 Nr. 11) zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit.

Zu Artikel 12 (Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 2)

Redaktionelle Anpassungen an die neuen Ministeriumsbezeichnungen aufgrund der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 276, BS 1103-4).

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die bereits bestehenden Zuständigkeiten der Schadensregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion werden aus Gründen des engen Sachzusammenhangs um die Fälle des künftigen § 71 a LBG erweitert.

Zu Artikel 13 (Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums)

Die bisherigen Zuständigkeiten bei der Regulierung des Ersatzes von Sachschäden und bei den mit der Beurlaubung aus familiären Gründen zu treffenden Entscheidungen werden aus Gründen des engen Sachzusammenhangs um die Fälle der künftigen §§ 71 a und 76 a LBG erweitert.

Zu Artikel 14 (Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie)

Die bereits bestehenden Zuständigkeiten des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung werden aus Gründen des engen Sachzusammenhangs um die Fälle des künftigen § 71 a LBG erweitert.

Zu Artikel 15 (Änderung der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz)

Folgeänderung zur Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Zu Artikel 16 (Änderung der Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Die Änderung berücksichtigt die neue Bestimmung in § 75 Abs. 6 LBG (Artikel 1 Nr. 11) zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 13 und 30)

Die Änderungen berücksichtigen die neuen Bestimmungen in § 75 Abs. 6 und in § 76 a LBG zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit sowie zu den Pflegezeiten mit Vorschuss (Artikel 1 Nr. 11 und 12).

Zu Nummer 4 (§ 42)

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 17 (Änderung der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst)

Die Änderungen berücksichtigen die neuen Bestimmungen in § 75 Abs. 6 und in § 76 a LBG zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit sowie zu den Pflegezeiten mit Vorschuss (Artikel 1 Nr. 11 und 12).

Zu Artikel 18 (Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt, dass seit Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz vom 10. November 2011 (GVBl. S. 404) bei der persönlichen Stimmabgabe im Wahllokal keine Wahlumschläge für die Stimmzettel mehr verwendet werden, sondern die Stimmabgabe mittels gefalteten Stimmzetteln erfolgt, die vom Wahlvorstand uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen sind.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 19 (Aufhebung der Landesverordnung zur Feststellung von Stellenabbaubereichen)

Folgeänderung zu Artikel 8 Nr. 4 des Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2017/2018 vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137).

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Zu Nummer 1

Die genannten Änderungsbestimmungen betreffen redaktionelle und gesetzliche Klarstellungen in Artikel 2 des Landes-

gesetzes zur Reform des finanziellen öffentlichen Dienstrechts vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157). Sie sollen rückwirkend zu dessen Inkrafttretenszeitpunkt, zum 1. Juli 2013, in Kraft treten. Dadurch werden missverständliche Auslegungen der Bestimmungen und mögliche unbeabsichtigte Nachteile bei den seit dem 1. Juli 2013 in Ruhestand getretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermieden. Die Klarstellungen werden im Landesbereich zur Vermeidung von Nachteilen bei den betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im Vorgriff auf das rückwirkende Inkrafttreten vollzogen.

Zu Nummer 2

Aufgrund des Artikels 12 des Neunten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90) erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016 die Streichung des Abschnitts 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes. Eine hierauf basierende notwendige redaktionelle Klarstellung erfolgt daher rückwirkend zum vorgenannten Zeitpunkt. Die Klarstellung wird im Landesbereich zur Vermeidung von Nachteilen bei den betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern bereits im Vorgriff auf das rückwirkende Inkrafttreten vollzogen.

Zu Nummer 3

Geregelt wird der Inkrafttretenszeitpunkt für die Änderung des personenstandsabhängigen Familienzuschlags aufgrund Artikel 2 Nr. 2 (§ 41 LBesG) sowie für die zeitlich verlängerten Übergangsbestimmungen des Artikels 3 Nr. 3 (§ 97 b LBeamtVG) und des Artikels 9 (§ 9 Nr. 5 NebVO).

Zu Nummer 4

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der übrigen Teile des Gesetzes.